



Informationsblatt zur Bejagung im befriedeten Bezirk

1. Grundsätzlich ist die Ausübung von Jagdhandlungen in befriedeten Bezirken verboten. Neben der Schussabgabe gehört auch das Aufstellen von Fallen zu den Jagdhandlungen.
2. Befriedete Bezirke sind im § 5 Abs. 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) abschließend aufgezählt. Befriedete Bezirke sind demnach:

Gebäude, die zum Aufenthalt von Menschen dienen und Gebäude, die mit solchen Gebäuden räumlich zusammenhängen, hieran anschließende Hofräume und Hausgärten, Friedhöfe, Wildgehege, öffentliche Grün-, Sport- und Erholungsanlagen, Eisenbahnanlagen und Bundesautobahnen, Golfplätze, vollständig eingefriedete Betriebsgelände, Häfen, Militärgelände und Flugplätze.

Soweit notwendige Einzäunungen, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, zur Entstehung von Gattern führen, gelten diese als befriedeter Bezirk, § 20 Abs. 1 S. 2 BbgJagdG.

Es können daneben, in absoluten Ausnahmefällen auch die Flächen darunterfallen, welche durch die untere Jagdbehörde zu befriedeten Bezirken erklärt wurden.

Alle Flächen, die hier nicht aufgeführt sind, gehören nicht zu den befriedeten Bezirken. Hier kann - unter Beachtung der besonderen Gefahrenlage - regulär die Jagd ausgeübt werden. Demzufolge auch auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - auch innerhalb der Ortschaften.

3. Sofern die Bejagung befriedeter Bezirke notwendig erscheint, kann die untere Jagdbehörde dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirktes oder deren Beauftragtem bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten. Antragsberechtigt ist der Grundeigentümer oder dessen Beauftragter. Voraussetzung für die Erteilung der Gestattung ist die Einreichung eines schriftlichen Antrages bei der Unteren Jagdbehörde (siehe Anlage).

Grundsätzlich hat jeder Eigentümer / Besitzer sein Grundstück mit üblichen Schutzvorrichtungen zu versehen, die ein Eindringen von Wild (Tierarten nach Jagdrecht) insbesondere auch Schwarzwild (Wildschweine) verhindern. Zur Abwehr von Schwarzwild gilt die Empfehlung, mindestens einen Drahtgeflechtzaun mit einer Höhe von 1,50m, der am Boden so befestigt ist, dass er nicht angehoben werden kann, zu errichten. Zur unteren Verstärkung der Zäune haben sich, in den Boden eingelassene, Moniergitter oder Baustahlmatten bewährt.

Leider führt beispielsweise verbotenes Füttern von Wild dazu, dass dieses sich in die Ortschaften zieht und dort auch nicht vor Gärten stoppt. Ebenso die falsche Entsorgung von Speiseabfällen, stehen lassen von Hunde- oder Katzenfutter im Freien, führen dazu, dass sich Wild in die Ortschaften zieht.

Vorrangig vor der Jagd in befriedeten Bezirken sind daher anderweitige Abwehr- und Vergrämungsmaßnahmen anzuwenden.

Zuständigkeiten:

Geht von Wild eine akute Gefahr aus, dann ist die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei nach dem OBG im Rahmen der Gefahrenabwehr zuständig und kann unverzügliche Maßnahmen in den befriedeten Bezirken sowie auch innerhalb der bejagbaren Fläche anweisen.

Antrag auf Erteilung einer
Gestattung zu Jagdhandlungen
im befriedeten Bezirk

Behörde / Eingang

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Tel.: 03321/403 – 5520 oder - 5521

1. Angaben zum Antragsteller

Name, ggf. Geburtsname	Vorname	
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort, Ortsteil	
Geburtsdatum	Geburtsort	ggf. Staatsangehörigkeit
Telefonnummer (tagsüber, freiwillig, für evtl. Rückfragen bitte angeben):		

Hiermit beantrage ich, die gebührenpflichtige Gestattung von Jagdhandlungen auf dem Grundstück des befriedeten Bezirkes:

Anschrift / Lage:
Nutzungsart:
Größe:
Gemarkung:
Flur:
Flurstück:

2. Ich bin

- Grundeigentümer
 Beauftragter des Grundeigentümers des betroffenen Grundstücks

3. Wildart(-en), die bejagt werden soll(-en):

4. Art der Jagdhandlung:

- Schusswaffe
 (Lebend-)Falle
 Beizjagd

5. Zeitraum für den die Jagdhandlungen beantragt werden:

von: _____ bis: _____

6. Begründung der Notwendigkeit: (ggf. gesondertes Blatt als Anlage anfügen)

7. Folgende Maßnahmen zur Abwehr der obigen Wildart wurden bereits ergriffen

8. Angaben zum Jagdscheininhaber, der bereit ist, die Jagdhandlungen auszuüben

Name, Vorname Geb.-Datum Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Ortsteil

der Benannte ist Inhaber eines gültigen Jagdscheines

Jagdschein-Nr. Art gültig von – bis ausstellende Jagdbehörde

Telefon (tagsüber, freiwillig, für evtl. Rückfragen bitte angeben)

9. Diesem Antrag habe ich beigefügt:

Eigentümersnachweis

ggf. Beauftragung des Eigentümers

Lageplan der zu bejagenden Fläche

Anlagen:

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Unterschrift-Einverständnis des ausübenden Jagdscheininhabers

Hinweis an die Antragsteller:

Die Bescheidung dieses Antrages (auch bei Ablehnung) ist i. d. R. kostenpflichtig. Die Gebühren ergeben sich aus der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw).

Kosten entfallen lediglich im Rahmen der Amtshilfe.